

zur Landvogtei. Wie eine Meeresinsel war Offenburg umbrandet von den Bestrebungen der Landvögte und deren Beamten, ihren politischen Einfluß in der Stadt geltend zu machen. Das Stadtgebiet war sehr klein, Offenburg erfreute sich nicht eines Territoriums wie Gengenbach und Zell a. H. Es hatte ursprünglich keine eigene Gemarkung; denn es war aus einer Markgenossenschaft herausgewachsen, deren Umfang sich allerdings nicht mit Sicherheit feststellen läßt. Bis zum Ende des Mittelalters war die Stadt kaum über ihre Mauern hinaus gewachsen. Noch im Ortenauer Stockurbarium von 1727, in welchem das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der Landvogtei und den drei Reichsstädten erläutert wird, lesen wir: „Und hat sich der Stadt Offenburg Bann noch in anno 1504 zumahl nicht weiter als in das Mittel der Fallbruckhen ihres Stadtgrabens erstreckt“. Erst im Jahre 1504, als Kaiser Maximilian I. dem Pfalzgrafen Philipp dessen Anteil an der Pfandschaft abnahm und dem Grafen Wolfgang von Fürstenberg übertrug, erhielt Offenburg durch kaiserliches Privileg eine Erweiterung seines Gerichts- und Wildbanns. Die Folge war die Einverleibung der damals schon ausgehenden Siedlungen Uffhoven jenseits der Kinzig und Kinzigdorf, das „nahent bey der Sattporten gelegen“ war. Nun hatte die Stadt eine eigene Gemarkung.

Diese Erweiterung des Stadtbannes konnte aber nur auf Kosten der Landvogtei geschehen. Deshalb wurde sie die Ursache zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. In dem neuen Stadtgebiet hatte das Gericht Ortenberg die Stabsgerechtigkeit, d. h. die Gerichts- und Polizeigewalt, und die Gerichtsgemeinden Ortenberg, Fessenbach und Zell-Weierbach das Recht des Weidgangs. Auf diese Rechte wollte die Landvogtei nicht verzichten. Im Jahre 1523 kam es zu einem Vergleich. Nach diesem erhielten die genannten Gemeinden in dem erweiterten Offenburger Bann einen „ansehnlichen Distrikt“, in welchem sie ihr Vieh auf die Weide treiben konnten. Die Stabsgerechtigkeit in diesem Bezirk wurde der Stadt Offenburg über ihre und dem Gericht Ortenberg über seine Untertanen zugesprochen. Über das Fischrecht an der Kinzig und am Mühlbach wurde bestimmt, daß die Offenburger und Ortenberger zwischen dem Vogtswasser und dem oberen Teich gemeinsam fischen sollten. Hartnäckig gestritten wurde um die zwei herrschaftlichen Bannmühlen. Sie standen „hart am Stadtzwinger“, die obere, die Vorgängerin der heutigen Kunstmühle, vor dem Kinzigtor, die untere auf dem Gelände der Spinn- und Weberei, und gingen bei der Erweiterung des Offenburger Banns